

„der“ Gesellschaft oder des einzelnen sichern⁸⁾. Es ist bezeichnend, daß Schönke den Gehalt der Rechtsgutlehre gerade mit einem Zitat von Liszt belegt, das dessen idealistischen Charakter offen zum Ausdruck bringt, daß nämlich mit dem Rechtsgut „der Zweckgedanke seinen Einzug in das Gebiet der Rechtslehre hält, daß die teleologische Betrachtung beginnt und die formallogische ihr Ende findet“.

Geräts^{6 7 8)} hat bereits darauf hingewiesen, daß Lenin und Stalin grundlegende Probleme der Strafrechtswissenschaft gelöst haben. Auch für die Erkenntnis des Objekts und des Gegenstandes eines Verbrechens gibt es ein solches Beispiel, das besonders klar macht, wie die richtige Erkenntnis des Objekts die richtige politische Perspektive ermöglicht. In seiner Schrift „Über die Naturalsteuer“ führt Lenin aus:

„Als geringfügiger Umstand, der aber dennoch von Bedeutung ist, muß hervorgehoben werden, daß es notwendig ist, die Behandlung der Frage nach der Bekämpfung der Spekulation prinzipiell zu ändern. Den „richtigen“ Handel, der sich der Staatskontrolle nicht entzieht, müssen wir unterstützen; es ist für uns vorteilhaft, ihn zu entwickeln.“

Es ist aber unmöglich, die Spekulation vom „richtigen“ Handel zu unterscheiden, wenn man Spekulation im politisch-ökonomischen Sinne auffaßt. Freiheit des Handels ist Kapitalismus, Kapitalismus ist Spekulation. Davor die Augen zu verschließen, wäre lächerlich.

Also was tun? Soll man die Spekulation als straffrei erklären?

Nein. Alle Gesetze über Spekulation müssen überprüft und umgearbeitet werden, wobei jede Unterschlagung und jedes direkte oder indirekte, offene oder versteckte Umgehen der staatlichen Kontrolle, Aufsicht, Registrierung unter Strafe gestellt (und faktisch dreifach strenger als bisher verfolgt) werden muß. Eben durch eine solche Behandlung der Frage (im Rate der Volkskommissare ist die Arbeit bereits in Angriff genommen, d. h. der Rat der Volkskommissare hat bereits angeordnet, mit der Arbeit zur Revision der Gesetze über die Spekulation zu beginnen) wird es uns gelingen, die in gewissem Maße unvermeidliche und für uns notwendige Entwicklung des Kapitalismus in das Fahrwasser des Staatskapitalismus zu leiten.“⁸⁾

Was bedeutet das? Nichts anderes, als daß die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie unter der NÖP für den Handel entwickelt werden, als Objekt des Spekulationsverbrechens jener Periode klar herausgestellt werden. Auch die einzelnen Gegenstände des Verbrechens (die Formen, in denen jene gesellschaftlichen Verhältnisse ihren Ausdruck finden) werden ausdrücklich genannt: die staatliche Kontrolle, die staatliche Aufsicht, die Registrierung. (Nebenbei sei noch auf die Bedeutung des letzten Satzes dieses Zitats hingewiesen. Er zeigt die aktive fördernde Rolle der Gesetzgebung: wird es uns gelingen, die ... für uns notwendige Entwicklung des Kapitalismus in das Fahrwasser des Staatskapitalismus zu leiten.“)

Dieses Beispiel beweist uns, daß es sich bei der Klärung der Begriffe des Rechts und des Strafrechts im allgemeinen und der Frage des Objektes und des Gegenstandes eines Verbrechens im besonderen nicht um eine Begriffsspielerei handelt, sondern um eine Frage von politisch entscheidender Bedeutung.

II

Wenn wir unsere Rechtsprechung untersuchen, dann zeigt sich, daß die Begriffe Objekt, Gegenstand, Mittel des Verbrechens ihrem Inhalt nach auch bei uns eine entscheidende Bedeutung in der richtigen Erkenntnis strafbarer Handlungen und für die Anwendung der richtigen Gesetze haben, ohne daß dies bisher immer klar erkannt und klar formuliert wurde. Ich möchte das an einer Reihe von Beispielen zeigen.

1. Im DCGG-Urteil⁹⁾ heißt es:

„Der rechtlichen Auffassung des Generalstaatsanwalts, daß die Handlungen der Angeklagten durch die Bestimmung des Befehls Nr. 160 voll getroffen werden, hat sich das Gericht angeschlossen. Die Taten der Angeklagten waren gegen die Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane gerichtet, die den wirtschaftlichen Wiederaufbau und die Entwicklung einer demokratischen Ordnung regeln, und be-

zweckten die Durchkreuzung dieser Maßnahmen. Zur Sicherung gegen solche Übergriffe dienen in erster Linie nicht Bestimmungen des gegenwärtig geltenden Strafgesetzbuches, sondern Strafgesetze mit einem viel weiteren Ausblick — dem Ausblick auf Schutz vor Angriffen gegen den Aufbau unseres demokratischen Staates; das ist der Befehl Nr. 160.“

Das, was sämtliche Angeklagte erstrebt haben, die Erhaltung oder Neugründung des DCGG-Konzerns, ist mehr als eine Vielheit von einzelnen strafbaren Handlungen.

Es geht auch nicht nur um die Vermögenswerte der vernichteten oder erloschenen Konzerne, welche allerdings eine bedeutungsvolle Grundlage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau besaßen; zu schützen sind vielmehr alle die Chancen, die das Potsdamer Abkommen geboten hat.

Also: das Objekt des Verbrechens ist der Aufbau unseres demokratischen Staates; Gegenstand sind die einzelnen angegriffenen Vermögenswerte, die das Eigentum des Volkes verkörpern.

2. Das Solvay-Urteil¹⁰⁾ stellt das Objekt des Verbrechens der Angeklagten mit folgenden Worten dar:

„Auch hier wurzeln — wie bei den Verbrechen des DCGG-Konzerns — die Taten der Angeklagten und ihrer Hintermänner in der Mißachtung des Potsdamer Abkommens, in der Mißachtung seiner Forderung auf Zerschlagung der Monopole und Konzerne, in der Mißachtung seiner Forderung eines einheitlichen demokratischen Deutschland. Es erscheint nicht als Zufall, daß das Jahr 1947, das in der Entwicklung der Verbrechen der Angeklagten eine so entscheidende Rolle spielte, das Jahr ist, in dem die Absicht der Westalliierten, Deutschland einen Friedensvertrag vorzuenthalten und die Spaltung Deutschlands zu verewigen, unverhüllt hervortritt.“

So sind die Verbrechen der Angeklagten unmittelbar aus der Spaltung Deutschlands erwachsen. Sie waren ihren Herren jeder Richtung ergeben genug, um sich zu einer regelrechten Verschwörergruppe zusammenschließen und in Befolgung der erhaltenen. Weisungen zu Verbrechen am Aufbau ihres Vaterlandes zu werden.“

Die Gegenstände ihres Angriffs ergeben sich aus folgenden Ausführungen des Urteils:

„Dabei stellen die einzelnen Akte der Verheimlichung des Einflusses des IG-Farben-Konzerns auf die DSW, der Wirtschaftsspionage, der Mißwirtschaft und der ungesetzlichen Geschäfte keine rechtlich selbständige Handlung dar.“¹¹⁾

„Verheimlichung“: Gegenstand des Verbrechens sind die einzelnen getäuschten Vertreter der Verwaltung als die Subjekte, die die antifaschistische-demokratische Ordnung verkörpern; „Mißwirtschaft“ bedeutet die Schädigung der Gegenstände, der Betriebe und Werksanlagen, in denen sich die gesellschaftlichen Verhältnisse unserer Ordnung verkörpern; sie bedeutet aber auch den Angriff auf die menschliche Arbeitskraft, eines der wertvollsten Güter unserer Ordnung. Die „Spionage“ dagegen richtet sich gegen die antifaschistisch-demokratische Ordnung als unmittelbar angegriffenes Objekt.

3. Es sei weiter die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 1. Juni 1951¹²⁾ herangezogen. Diese Entscheidung, in der interessanterweise ein Eröffnungsbeschluß kassiert wird, ist ihrem Inhalt und Umfang nach die Klarstellung des in vier Instanzen entweder verkannten, oder zwar erkannten, aber wegen des falschen Eröffnungsbeschlusses nicht faßbaren wirklichen Objektes dieses Verbrechens, nämlich der durch die Bodenreform geschaffenen neuen Ordnung auf dem Lande. Die Angeklagte hat ihre Verbrechen auf verschiedene Weise verwirklicht. Wenn sie die Neubauern unter ihrer Leitung in einer Interessengemeinschaft zusammenfaßte, so war das ein Angriff „von innen“ im Sinne von Kudrjawzew, der unmittelbar gegen diese gesellschaftlichen Verhältnisse als Objekt des Verbrechens gerichtet ist.

Ihre Äußerungen, die sie gegenüber den ehemaligen Gutsarbeitern tat, wie: „Ihr werdet schon sehen, was Ihr da anrichtet; das bleibt nicht so mit der Bodenreform“ usw., hat das Oberste Gericht mit Recht nicht als besondere selbständige Handlung angesehen. Dabei ist die Einschüchterung der Neubauern im Sinne von Kudrjawzew „das Mittel“ des Angriffs, um auf ihr Bewußtsein als unmittelbaren Gegenstand einzuwirken. „Gerade durch die Einwirkung auf die Persönlichkeit des Trägers des gesellschaftlichen Verhältnisses beeinflusst der Verbrecher dessen Verhalten und damit das entsprechende gesellschaftliche Verhältnis.“

10) OGSSt 1 S. 180.

11) ebenda S. 179.

12) s. NJ 1951 S. 466.

6) vgl. J. Renneberg, über den Charakter der „Sozialistischen Strafrechtsschule“ als Strafrechtstheorie des Imperialismus, NJ 1951, S. 207.

7) NJ 1951 S. 446 f.

8) W. I. Lenin, Über die Naturalsteuer, Ausgew. Werke, Bd. 2, S. 853.

9) OGSSt 1 S. 31